

# **1. Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Penzberg (Entwässerungssatzung - EWS - )**

vom 24.11.2009

Die Entwässerungssatzung der Stadt Penzberg vom 20.11.1996 wird wie folgt geändert (1. Änderungssatzung):

**Nr. 1:** § 4 Abs. 3 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„<sup>3</sup> Ab 01.01.2010 anzuschließende Grundstücke sind vor Einleitung zur Rückhaltung und Drosselung des Niederschlagswassers verpflichtet. Pro 100 (einhundert) m<sup>2</sup> versiegelte Fläche wird ein Rückhaltevolumen von 2 (zwei) m<sup>3</sup> und eine Drosselung auf 1 (ein) Liter pro Sekunde festgesetzt; Zwischenwerte sind zu interpolieren.

<sup>4</sup>Für bis zum 31.12.2009 bereits angeschlossene Grundstücke gilt Satz 3 entsprechend, soweit eine Flächenmehrung bei bebauten und befestigten Flächen eintritt.“

**Nr. 2** Inkrafttreten:

Die Satzung zur 1. Änderung der Entwässerungssatzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Penzberg,.....  
Stadt Penzberg

Hans Mummert  
Erster Bürgermeister